

DocID: 1999561

MediaID: 0164

Color: 0

Topic: 0050783.01 Size: 15232mm²

Order: 0050783

Category: Region

## Keine staatliche Behinderung

*Das Bundesgericht hat eine Beschwerde Erwin Kesslers als unbegründet abgewiesen. Es geht dabei um die amtliche Beglaubigung von Unterschriften zu einer Volksinitiative.*

**LAUSANNE** – Im Zuge der eidgenössischen Volksinitiative «gegen Pelzimporte» gelangte Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken, an die Bundeskanzlei. Er ersuchte um eine pauschale Zusicherung, dass keine Unterschriften wegen Mängeln der Stimmrechtsbescheinigung, welche von den Gemeinden zu verantworten seien, für ungültig erklärt würden. Die Bundeskanzlei lehnte das Ansinnen ab, erklärte sich aber bereit, fehlbare Gemeinden zur Behebung von Mängeln einzuladen, wenn das Initiativkomitee präzise Angaben über festgestellte Mängel vorlegt und die entsprechenden Gemeinden namentlich nennt.

Kessler rief dagegen das Bundesgericht an. In seiner Beschwerdeschrift behauptete er, von den Gemeinden «massenhaft» mangelhaft beglaubigte Unterschriftenformulare zurückerhalten zu haben. Dies sei eine nicht akzeptable staatliche Behinderung der Ausübung politischer Rechte, welche der Bund beseitigen müsse. Es sei Pflicht der Bundeskanzlei, so Kessler, für die Behebung der staatlich verursachten

Bescheinigungsmängel zu sorgen. Als Beleg reichte er dem Bundesgericht 14 Beispiele beanstandeter Stimmrechtsbescheinigungen mit 31 Unterschriften ein. Davon waren allerdings nach der Praxis der Bundeskanzlei lediglich acht Unterschriften mangelhaft bescheinigt.

### Zweckmässig und wirtschaftlich

Das Bundesgericht hat das Vorgehen der Bundeskanzlei vollumfänglich geschützt; es entspricht den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte. Seit einer Gesetzesrevision im Jahre 1996 hat die Bundeskanzlei keine Möglichkeit mehr, mangelhafte Bescheinigungen während oder gar nach der 18-monatigen Sammelfrist nachbessern zu lassen. Die Bundeskanzlei kann jedoch, wie sie dies Erwin Kessler angeboten hat, bei den Gemeinden intervenieren, wenn ihr Probleme wegen mangelhafter Bescheinigungen von den Initianten rechtzeitig mitgeteilt werden. «Mit diesem Vorgehen wahrt sie die Rechte der Stimmberechtigten und richtet ihr Handeln nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit aus»; «auf weiterführende Massnahmen seitens der Bundeskanzlei hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch», heisst es abschliessend im Urteil aus Lausanne. (tzi.)

